

Translation Cloud LLC

121 Newark Ave., 3rd Floor, Jersey City, NJ 07302
Phone: (800) 790-3680, Fax: (212) 537-6674

Translated from English

VEREINIGTE STAATEN AMTSGERICHT
SÜDLICHER DISTRIKT VON NEW YORK

_____x

VEKUII RUKORO, Oberhäuptling der Ovaherero
Angehörige und Stellvertreter der Ovaherero Traditional Authorities;
DAVID FREDERICK, Häuptling und
Vorsitzender der Nama Traditional Authorities Association,
THE ASSOCIATION OF THE OVAHERERO GENOCIDE
IN THE USA INC.(= DIE VEREINIGUNG DES OVAHERERO
GENOZIDS IN DEN USA GmbH; und BARNABAS VERA A KATUUO,
Als Einzelperson und als Mitarbeiter der Vereinigung des Ovaherero
Genozids in den USA Gesellschaft mit eingeschränkter Haftung,
im eigenen Namen und in dem aller anderen Eingeborenenvölker der
Ovaherero und Nama

Civ. Nr. 17-0062

**SAMMELKLAGE
STRAFANZEIGE**

Kläger,

Geschworenengericht angefordert

-gegen-

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,

Beklagte.

_____x

Die Kläger, reichen durch und mit Hilfe ihrer Anwälte, McCallion & Associates LLP, diese Strafanzeige als Sammelklage gegen die Beklagte Bundesrepublik Deutschland wie folgt ein:

ZUSAMMENFASSUNG DER STRAFANZEIGE

1. Die Kläger reichen diese Klage im Namen aller Ovaherero und Nama, für die Schäden, die aus dem schrecklichen Genozid und dem ungesetzlichen Wegnehmen von Eigentum, unter Verletzung der internationalen Gesetze durch die deutschen Kolonialbehörden während des Zeitraums von 1885 bis 1909 im ehemaligen Südwest-Afrika, was heute Namibia ist, ein. Die Kläger reichen diese Klage zudem ein, um es, unter Anderem, der Bundesrepublik Deutschland per Gericht zu untersagen und dies auch für die Zukunft sicherzustellen, dass die Bundesrepublik Deutschland die Kläger und andere gesetzliche Vertreter der Ovaherero und

Translation Cloud LLC

121 Newark Ave., 3rd Floor, Jersey City, NJ 07302
Phone: (800) 790-3680, Fax: (212) 537-6674

Translated from English

Nama weiterhin von der Teilnahme an Diskussionen und Verhandlungen über das Thema dieser Strafanzeige auszuschließen und weiterhin die Rechte der Kläger aus geltendem Recht verletzt, einschließlich der U.N. Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker, die den Eingeborenenvölkern das Recht auf Selbstbestimmung gibt und das Recht, an Veranstaltungen teilzunehmen und dort, bei sämtlichen Themen, die sich auf die Verluste, die sie erlitten haben, beziehen, für sich selbst zu sprechen.

2. Von 1885 bis 1903 war mehr als ein Viertel des Landes der Ovaherero und Nama (ursprünglich mehr als 50.000 Quadratmeilen) und unzähliges Vieh von den deutschen Kolonisten ohne Kompensation, mit der expliziten Zustimmung der deutschen Kolonialbehörden, beschlagnahmt worden. Da das Weiden von Vieh die wirtschaftliche Grundlage für ihr Überleben darstellte, litten die Ovaherero und Nama Gemeinschaften unter diesen furchtbaren Verlusten. Die deutschen Kolonialbehörden ignorierten zudem die weitverbreiteten und systematischen Vergewaltigungen von Frauen und Mädchen der Ovaherero und Nama, sowie die willkürliche Verwendung von Mitglidern der Ovaherero und Nama als Zwangsarbeiter ohne Kompensation.

3. Nachdem sie erfahren hatten, dass sie in Konzentrationslager gezwungen würden, und dass die Überreste ihrer Ländereien und Eigentümer konfisziert werden würden, erhoben sich die Ovaherero zu Beginn des Jahres 1904, gefolgt von den Nama in 1905. Der Aufstand wurde von kaiserlichen deutschen Truppen, unter der Führung von General Lothar von Trotha, niedergeschlagen, der ankündigte, dass es sein Ziel sei, die Ovaherero auszulöschen. Seine Befehle wurden effektiv ausgeführt und dies führte zum Tod von mehr als 100.000 Ovaherero und Nama, wobei die Verbliebenen in Konzentrationslager, in denen entsetzliche und unmenschliche Bedingungen herrschten, geworfen wurden. Hier gab es eine extrem hohe Todesrate und die Überlebenden, die sich noch auf den Beinen halten konnten, wurden gezwungen, als Zwangsarbeiter oder Sklaven zu arbeiten. Die überlebenden Frauen waren systematischen Vergewaltigungen und anderen Missbräuchen ausgesetzt.

4. Nachdem jahrzehntelang geleugnet wurde, dass die beinahe Zerstörung und Auslöschung der Ovaherero durch die kaiserlichen deutschen Behörden tatsächlich ein Genozid

Translation Cloud LLC

121 Newark Ave., 3rd Floor, Jersey City, NJ 07302
Phone: (800) 790-3680, Fax: (212) 537-6674

Translated from English

war, und auch die Erwägung von Reparationen und Kompensation verweigert wurde, hat die Beklagte Die Bundesrepublik Deutschland („Deutschland“) vor Kurzem Gespräche mit der Republik Namibia („Namibia“) über diese Themen begonnen. Allerdings hat Deutschland die Teilnahme von Vertretern der Ovaherero und Nama an diesen Gesprächen verweigert, obwohl diese die primären Opfer der Gräueltaten waren, die von den deutschen Kolonialbehörden verübt wurden. Zudem hat es Deutschland verweigert, explizit zuzugeben, dass das, was es getan hat im internationalen Recht als Genozid gilt, und dass, obwohl es sehr schnell Resolutionen und Erklärungen verabschiedet hat, die die Türkei für den angeblichen Genozid an Armeniern durch das Osmanische Reich während des Ersten Weltkriegs verantwortlich macht.

5. Die amerikanischen und namibischen Kläger reichen als Vertreter der Ovaherero- und Nama-Gemeinschaften diese Strafanzeige als Sammelklage im Namen aller Ovaherero und Nama weltweit ein, und fordern Reparationen und Kompensationen für den Genozid und die unberechenbaren Schäden an Personen und Eigentum, die ihre Stämme durch die Hände der deutschen Kolonialbehörden, erlitten haben, sowie die andauernden Verletzungen der Rechte der Ovaherero und Nama durch Deutschland entsprechend der U.N. Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker, die ihnen erlauben, direkt an jeglichen Diskussionen oder Verhandlungen, die mit ihnen in Verbindung stehen, teilzunehmen.

6. Die amerikanischen und namibischen Kläger reichen als Vertreter der Ovaherero- und Nama-Gemeinschaften zudem diese Klage, gemäß 28 U.S.C. § 2201 (The Declaratory Judgment Act= Gesetz zur Feststellungsklage) ein und fordern, dass eine Erklärung ihrer Rechte Teil jeglicher Verhandlungen zwischen Deutschland und Namibia sei und dass keine angebliche Resolution der Ansprüche, wie sie hier enthalten sind, gemacht werden kann oder für die Ovaherero- und Nama-Gemeinschaften und ihre Mitglieder als bindend gilt, solange Deutschland und Namibia sie von den Verhandlungen ausschließen und ihre kompetenten Vertreter nicht jegliche Einigungen, Abkommen oder Freigaben von Ansprüchen unterschrieben haben.

PARTEIEN

7. Kläger VEKUII RUKORO, Oberhäuptling der Ovaherero und Vertreter der OVAHERERO TRADITIONAL AUTHORITY, als anerkannte legale Körperschaft, die die überwältigende Mehrheit der Ovaherero in Namibia und in der Diaspora vertritt.

8. Kläger DAVID FREDERICK, Bürger und Bewohner von Namibia, ist der Häuptling und Vorsitzende der NAMA TRADITIONAL AUTHORITIES ASSOCIATION, der anerkannten legalen Körperschaft der Nama in Namibia.

9. Kläger THE ASSOCIATION OF THE OVAHERERO GENOCIDE IN THE USA INC. (Die Vereinigung des Ovaherero Genozid in den USA, amtlich eingetragen, im Folgenden "die Vereinigung") ist eine New Yorker gemeinnützige Gesellschaft, die am 10. September 2010 gegründet wurde, und die schon seit vielen Jahren die Aufgabe hat, Gerechtigkeit und Kompensationen von Deutschland, für den Genozid an den Ovaherero und Nama, zu ersuchen. Kläger BARNABAS VERA A KATUUO, ein Mitarbeiter der Vereinigung und Mitglied des Ovaherero Stammes, ist ein Bürger der USA und Bewohner von Rockland County, New York.

10. Die Beklagte BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND („Deutschland) ist ein souveräner Staat und eine föderale, parlamentarische, repräsentative demokratische Republik. Sie ist die Nachfolgerin der deutschen Kaiserregierung, die für den Genozid der Ovaherero und Nama, während der Kolonialzeit in Südwest-Afrika (heute: Namibia) verantwortlich war, sowie die Wegnahme und Enteignung des Landes der Ovaherero und Nama, deren Vieh und anderem Eigentum, ohne diese hierfür entgegen international geltendem Recht zu kompensieren.

11. Die Beklagte Bundesrepublik Deutschland ist ein Mitglied der Vereinten Nationen und ein Teil der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes ("Genozid Konvention"), die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 9. Dezember 1948 angenommen wurde und die am 12. Januar 1951 in Kraft trat. Nichtsdestotrotz hat es Deutschland geleugnet, dass seine Misshandlung der Ovaherero und Nama einen Genozid darstellt, obwohl die Tatsachen- und historischen Berichte eindeutig wiedergeben,

Translation Cloud LLC

121 Newark Ave., 3rd Floor, Jersey City, NJ 07302
Phone: (800) 790-3680, Fax: (212) 537-6674

Translated from English

dass das Benehmen von Deutschland direkt unter die allgemein akzeptierte und festgesetzte Definition von Genozid fällt.

12. Zudem hat Deutschland die U.N. Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker (“Erklärung”) unterschrieben, die von der U.N. Vollversammlung am 13. September 2007 angenommen wurde.

Diese besagt explizit in Artikel 11 (2):

Die Staaten haben, durch effektive Mechanismen, die in Verbindung mit den Eingeborenenvölkern entwickelt wurden, Wiedergutmachungen zur Verfügung zu stellen, die die Rückführung mit einschließen können, in Bezug auf deren kulturelles, intellektuelles, religiöses und spirituelles Eigentum, das ohne deren freie, vorherige und im Vorab aufgeklärte Zustimmung oder unter Verletzung ihrer Gesetze, Traditionen und Bräuche, weggenommen wurde.

Zudem besagt Artikel 18 der Erklärung Folgendes:

Eingeborenenvölker haben das Recht, an der Entscheidungsfindung über Belange, die ihre Rechte betreffen, teilzunehmen, und zwar durch Vertreter, die sie gemäß ihren eigenen Bestimmungen gewählt haben, sowie ihre eigenen, eingeborenen entscheidungsfindenden Institutionen zu erhalten und zu entwickeln.

Allerdings hat Deutschland, trotz dieser unberechenbaren kulturellen, religiösen und spirituellen Verluste, die diese erlitten haben, die gesetzlichen Vertreter der eingeborenen Ovaherero und Nama systematisch und kategorisch von Verhandlungen zwischen Deutschland und Namibia ausgeschlossen, in denen es um die schrecklichen Misshandlungen während der deutschen Kolonialzeit ging, und hat sich standhaft geweigert, das Bezahlen von Reparationen oder Kompensation an die Ovaherero und Nama, für die katastrophalen Verluste die sie erlitten haben, auch nur in Erwägung zu ziehen.

RECHTSPRECHUNG UND GERICHTSSTAND

13. Dieses Gericht hat gemäß 28 U.S.C. § 1332 die sachliche Zuständigkeit zu diese Angelegenheit, da die Vertragsparteien komplett unterschiedliche Staatsangehörigkeiten haben.

14. Dieses Gericht hat zudem bei föderalen Fragen die sachliche Zuständigkeit gemäß 28 U.S.C. § 1331, da die Ansprüche aus dem Genozid und den illegalen Wegnahmen

Translation Cloud LLC

121 Newark Ave., 3rd Floor, Jersey City, NJ 07302
Phone: (800) 790-3680, Fax: (212) 537-6674

Translated from English

unter internationalem Recht, die hier geltend gemacht werden gemäß 28 U.S.C. § 1350 (Alien Tort Statute) entstehen und, diese gemäß dem Bundesgesetz verhandelt werden, dass das internationale Recht beinhaltet.

15. Dieses Gericht hat zudem die sachliche und persönliche Zuständigkeit über die Beklagte Bundesrepublik Deutschland gemäß dem Foreign Sovereign Immunities Act³, da dieser Fall einen Genozid umfasst und die illegale Wegnahme und Enteignung von Eigentum, ohne Kompensation, unter Verletzung des internationalen Rechts. 28 U.S.C. § 1605(a)(3). Es ist unumstritten, dass Genozid an sich ein Verstoß gegen internationales Recht darstellt. Siehe, e.g., *Tel-Oren v. Libyan Arab Republic*, 726 F.2d 774, 791 n.20 (D.C. Cir. 1984) (Edwards, J. mitwirkend); accord, *Abelesz v. OTP Bank*, 692 F.3d 638 bei 675-76 (7th Cir. 2012).

Die Neuformulierung (dritte) des Foreign Relations Law of the United States [entspricht dem amerikanischen Recht für Auslandsbeziehungen] (= § 712(1) besagt, dass, so wie in diesem Fall, ein Land (Staat) unter internationalem Recht für Rechtsverletzungen verantwortlich ist, die sich aus der Wegnahme vom Eigentum eines Bewohners eines andern Staates, durch den Staat ergeben, wenn diese nicht (a) zu einem öffentlichen Zweck stattfindet, oder (b) diskriminierend ist, oder (c) dazu keine gerechte Kompensation zur Verfügung gestellt wird.

16. Der Kongress hat es zudem Ausländern gestattet, Klagen zu unerlaubten Handlungen gemäß dem amerikanischen Gewohnheitsrecht zu Verletzungen des Völkerrechts beim Bundesgericht einzureichen. Hierdurch werden diplomatische Probleme verhindert, die möglicherweise sonst durch die Urteilsfällung bei diesen Zivilansprüchen an Staatsgerichten, entstehen könnten. Siehe, z.B., Anne-Marie Burley [Slaughter], *The Alien Tort Statute and the Judiciary Act of 1789: A Badge of Honor*, 83 Am. J. Int'l L. 461, 481-82 (1989); William R. Casto, *The Federal Courts' Protective Jurisdiction Over Torts Committed in Violation of the Law of Nations*, 18 Conn. L. Rev. 467, 468-69 (1985-1986); and 2 Emmerich de Vattel, *Law of Nations*, ch. 6 §§ 71-72 (Joseph Chitty, trans. and ed., T. J. W. Johnson & Co. 1867) (1758) (Das Völkerrecht schreibt einen privaten Rechtsbehelf für Ausländer vor, die durch die Verletzung des internationalen oder nationalen Rechts geschädigt wurden und ist ein wichtiges Mittel um die Reibung zwischen Nationen zu verringern.).

Translation Cloud LLC

121 Newark Ave., 3rd Floor, Jersey City, NJ 07302
Phone: (800) 790-3680, Fax: (212) 537-6674

Translated from English

17. Zudem haben die hierin vorgeworfenen Wegnahmen von Eigentum eine ausreichende Verbindung zum Genozid, als dass sie auf Wegnahmen „die eine Verletzung des internationalen Rechts darstellen“, hinauslaufen. 28 U.S.C. § 1605(a)(3). Tatsächlich haben die vorgeworfenen Wegnahmen den Genozid mehr als bewirkt oder ein Mittel dargestellt, um den Genozid durchzuführen. Siehe *Abelesz*, 692 F.3d at 675-76. Vielmehr waren die Enteignungen selber Genozid. Da die unrechtmäßige Wegnahme von Eigentümern der Ovaherero and Nama untrennbar mit den Massentötungen und Genozid dieser Völker verbunden war, fallen die Eigentums-bezogenen Ansprüche der Kläger direkt in die Enteignungs-Ausnahme des FSIA. Siehe *Phoenix Consulting Inc. v. Republic of Angola*, 216 F.3d 36, 40 (D.C. Cir. 2000). Derartige Enteignungen stellen daher „Weg[nahmen] unter Verletzung des internationalen Rechtes dar.“ 28 U.S.C. § 1605(a)(3).

18. Die rechtliche Definition des Genozid umfasst also zweifellos die Massenauslöschung und systematische Enteignung des Landes, des Viehs und anderen Eigentums der Ovaharero and Nama die in diesem Fall vorgeworfen werden. Die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Genozid Konvention), Art. 2, Dez. 9, 1948, 78 Vertragssammlung der Vereinten Nationen 277, angenommen durch die Vereinten Nationen direkt nach dem Zweiten Weltkrieg und ratifiziert oder zugestimmt von fast 150 Nationen (einschließlich der Vereinigten Staaten), definiert Genozid wie folgt:

- [a]Jede der folgenden Handlungen, die mit der Absicht begangen werden eine Volks-, Ethno-, Rassen- oder Religionsgruppe ganz oder teilweise zu zerstören, wie : (a) Töten von Mitgliedern der Gruppe;
- (b) Verursachen von schweren körperlichen oder geistigen Schäden an Mitgliedern der Gruppe;
- [oder]
- (c) Bewusste Beeinflussung der Lebensbedingungen der Gruppe, wobei die ganze oder teilweise physische Zerstörung einkalkuliert wird . . .

19. Diese Definition des Genozid ist „ allgemein anerkannt zu Zwecken des Gewohnheitsrechtes [international]“. Neuformulierung (dritte) of the Foreign Relations Law of the United States § 702 cmt. (d). Dies erscheint nicht nur in der Genozid Konvention an sich, sondern auch in zahlreichen anderen internationalen Verträgen. *Siehe, z.B.*, Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs Art. 6, 17. Juli 1998, 2187 Vertragssammlung der Vereinten Nationen 90; Statut des Internationalen Straftribunals für Ruanda Art. 2 (1994);

Translation Cloud LLC

121 Newark Ave., 3rd Floor, Jersey City, NJ 07302
Phone: (800) 790-3680, Fax: (212) 537-6674

Translated from English

Statut des Internationalen Straftribunals für das Ehemalige Jugoslawien Art. 4 (1993). Das Verbrechen des Genozid verwendet im U.S. Recht dieselbe Definition. Siehe 18 U.S.C. § 1091(a).

20. Dieses Gericht hat zudem die persönliche Zuständigkeit über die ausländische Beklagte gemäß Fed. R. Civ. P. 4(k)(2).

21. Dieses Gericht hat zusätzlich die Zuständigkeit gemäß 28 U.S.C. § 1367 für Ansprüche, die unter dem Wohnheitsrecht und dem Recht des Staates New York geltend gemacht werden.

22. Der Gerichtsstand liegt ordnungsgemäß in diesem Gerichtsbezirk gemäß 28 U.S.C. §1391(b) und (c). Zudem gibt es kein unabhängiges oder unparteiisches ausländisches Forum, in dem diese Klage eingereicht werden könnte.

DARSTELLUNG DER FAKTEN

23. Das kaiserliche Deutschland errichtete seine Kolonie zunächst in Südwest-Afrika im Jahre 1883, und unterzeichnete dann einen Vertrag mit dem Häuptling des Ovaherero Stammes, Kamaharero, am 21. Oktober 1885. Interessanterweise wurde der Vertrag für das kaiserliche Deutschland von Heinrich Ernst Göring unterschrieben, einem Kolonialgouverneur und Vater des of Nazi-Luftwaffenkommandanten Hermann Göring. Jahrzehntelang verherrlichte eine Hauptstraße in der ersten deutschen Siedlung in Südwest-Afrika seinen Namen – Heinrich Goering Straße.

24. Der Antrieb Deutschlands sich in den 80er Jahren des 19. Jahrhunderts, nach Afrika auszubreiten wurde weitgehend vom Konzept „Lebensraum“ angeheizt, unterstützt vom deutschen Geographen Friedrich Ratzel, das auf der irrigen Annahme basierte, dass Deutsche biologisch und rassentechnisch überlegen seien und darauf bestand, dass Deutschland und sein “Volk ohne Raum” eine Verpflichtung hätte, andere Länder zu kolonialisieren, um zusätzlichen „Lebensraum“ zu erschaffen und so die städtische Überbevölkerung in Deutschland zu beheben. Obwohl Adolf Hitler später dieses Konzept, während des Dritten Reiches, mit tödlicher Effektivität erweiterte, hatte es seine Wurzeln in der deutschen Kolonisation von Südwest-Afrika.

Translation Cloud LLC

121 Newark Ave., 3rd Floor, Jersey City, NJ 07302
Phone: (800) 790-3680, Fax: (212) 537-6674

Translated from English

25. Deutschland benutzte seine überlegene Stärke und Besatzungsarmee dazu, die Ovaherero and Nama in einseitige Verträge, die sogenannten „Schutzverträge“ zu zwingen, in denen die Stämme dazu gezwungen wurden, einen erheblichen Teil ihrer Rechte an die Deutschen abzutreten.

26. Die Tinte der Abkommensunterlagen von 1885 mit den Ovaherero war noch nicht ganz trocken, als Deutschland damit begann, dessen Bestimmungen wiederholt zu verletzen, einschließlich der Vergewaltigung von Ovaherero Frauen und Mädchen durch Deutsche, ein Verbrechen, dass die deutschen Behörden weitgehend ignorierten. Unter der deutschen Kolonialmacht wurden Eingeborene zudem regelmäßig als Sklavenarbeiter benutzt und ihr Land und ihr Vieh oftmals konfisziert und an deutschen Kolonisten weitergegeben.

27. Bis 1903, war mehr als ein Viertel des Landes der Ovaherero und Nama (ursprünglich mehr als 50.000 Quadratmeilen) von den deutschen Kolonisten beschlagnahmt worden. Die Konfiszierung des Landes der Ovaherero und Nama wurde nach der Fertigstellung der Otavi Bahnstrecke, die von der Küste Südwest-Afrikas zu den im Binnenland liegenden deutschen Siedlungen verläuft, noch beschleunigt.

28. Deutsche Siedler konnten in ganz Südwest-Afrika lukrative Plantagen errichten, indem sie die Arbeitskraft der örtlichen eingeborenen Ovaherero and Nama (die die Deutschen abwertend als „Hottentotten“ bezeichneten), ausbeuteten. Da die deutschen Kolonialbehörden und Siedler die Eingeborenenvölker als Untermenschen ansahen, waren die Stammesfrauen Ovaherero and Nama permanenten und oft unberechenbaren Vergewaltigungen ausgesetzt. Ihre Männer wurden dann getötet, da sie versuchten sie zu verteidigen.

29. Die deutschen Siedler stahlen regelmäßig das geerbte Land und das Vieh der eingeborenen Ovaherero und Nama, oftmals erleichtert durch die räuberischen und konfiszierenden Leihpraktiken der deutschen Bank, die durch vorgehaltene Waffen von den deutschen Kolonialbehörden durchgesetzt wurden..

30. Anfang des Jahres 1904, nachdem sie von einem deutschen Plan erfahren hatten, das Land und Gebiet weiter einzunehmen und „Reservate“ oder „Konzentrationslager“ zu errichten, begannen die Ovaherero und Nama schließlich einen Aufstand. Angeführt vom Häuptling

Samuel Maharero und vorwiegend bewaffnet mit Speeren, umzingelten die Ovaherero die Stadt Okahandja und unterbrachen die Verbindungen nach Windhoek, der Kolonial-Hauptstadt.

31. Kolonialgouverneur Leutwein, der an die Kolonialabteilung des preußischen Außenministeriums Bericht erstattete, rief nach dringender Unterstützung und am 11. Juni 1904 traf Leutnant General Lothar von Trotha, der zum Oberkommandanten von Südwest-Afrika ernannt worden war, gemeinsam mit einer Expeditionsstreitmacht von 14.000 Mann, ein.

32. Trotha, der sich einen Ruf als effektiver und skrupelloser Offizier verdient hatte, nachdem er einen ähnlichen Aufstand gegen die deutsche Kolonialmacht in Ostafrika effektiv niedergeschlagen hatte, stellte klar, dass seine Absichten darin lagen, den Widerstand zu brechen und die Ovaherero and Nama auszulöschen und so dass Land frei für die Erfüllung des Traumes vom Lebensraum zu machen. Vor der Schlacht von Waterberg am 11.-12. August 1904, in der seine Truppen die Ovaherero besiegten, gab General von Trotha folgende Erklärung ab:

Ich glaube, dass der [Ovaherero] Stamm als solcher ausgelöscht werden sollte, oder, falls dies mit taktischen Maßnahmen nicht möglich ist, aus dem Land vertrieben werden sollte...Dies wird möglich sein, sobald die Wasserlöcher von Grootfontein bis Gobabis besetzt sind. Die konstante Bewegung unserer Truppen ermöglicht es uns, die kleinen Stammesgruppen, die sich zurückgezogen haben, zu finden und sie nach und nach zu zerstören.

33. Trotha schrieb weiter: „Es ist meine Absicht, die rebellischen Stämme mit Blut- und Geldströmen zu zerstören.“ Seine Männer verwendeten den deutschen Ausdruck „Vernichtung“.

34. Nach der Schlacht zwangen die verfolgenden deutschen Kräfte die überlebenden Ovaherero immer weiter in die Wüste. Als die erschöpften und dehydrierten Ovaherero zu Boden fielen, töteten die deutschen Soldaten, die auf Befehl handelten, Männer, Frauen und Kinder erbarmungslos, obwohl die meisten von ihnen unbewaffnet und nicht in der Lage waren,

Translation Cloud LLC

121 Newark Ave., 3rd Floor, Jersey City, NJ 07302
Phone: (800) 790-3680, Fax: (212) 537-6674

Translated from English

Widerstand zu leisten. Sie versuchten nur mit ihrem Vieh zu entkommen. Diejenigen, die es in die Wüste schafften, wurden von den deutschen Truppen an der Rückkehr gehindert.

35. Am 2. Oktober 1904, gab Trotha die folgende Warnung aus:

Der Herero Stamm muss das Land nun verlassen. Falls er sich weigert, werde ich sie dazu mit den „langen Rohren“ (Kanonen) zwingen. Jeder Herero, der innerhalb der deutschen Grenze gefunden wird, egal ob mit oder ohne Waffe oder Vieh, wird getötet. Ich werde weder Frauen noch Kinder verschonen. Ich werde den Befehl ausgeben, sie zu vertreiben und auf sie zu schießen. Dies sind meine Worte an die Hereros.

36. Verständlicherweise wurde Trothas Befehl als „Vernichtungsbefehl“ bekannt.“ Das Wort wurde schon bald in die deutsche Sprache integriert und wurde im Dritten Reich weitläufig für Juden, Zigeuner, Schwule, Siebenten- Tags- Adventisten und alle anderen Minderheiten, die für die Auslöschung markiert waren, verwendet.

37. Trotha gab den Befehl, dass männliche gefangene Ovaherero getötet werden sollten, während Frauen und Kinder in die Wüste gefahren werden sollten, damit sie dort vor Hunger und Durst sterben sollten. Trotha argumentierte, dass es nicht nötig war, für Ovaherero Frauen und Kinder Ausnahmen zu machen, da sie „ die deutschen Truppen mit Ihren Krankheiten infizieren würden“. Trotha erklärte zudem, dass seine Kampagne, die Ovaherero auszulöschen „der Anfang eines Rassenkampfes sei und bleiben würde“.

38. Danach vergewaltigten deutsche Soldaten regelmäßig junge Ovaherero Frauen, bevor sie diese töteten oder sie in der Wüste sterben ließen.

39. Das gleiche tödliche Schicksal ereilte die Angehörigen des Nama Stammes. Trotha schickte ihnen eine ähnliche Nachricht: „Der Nama, der es vorzieht, sich nicht zu ergeben und auf deutschem Gebiet gesehen wird, wird erschossen, bis sie alle ausgelöscht sind.“

40. Der deutsche Generalstab war sich der stattfindenden Gräueltaten sehr wohl bewusst und seine offizielle Veröffentlichung, mit dem Namen *Der Kampf*, vermerkte, dass:

Diese wagemutige Unternehmung zeigt im brilliantesten Licht die skrupellose Energie der deutschen Meistersung bei der Verfolgung ihrer geschlagenen Feinde. Bei der Eliminierung der letzten Überbleibsel an Widerstand durch den Feind, wurden keine Schmerzen und keine Opfer gescheut. Wie ein verletztes Tier wurde der Feind von einem Wasserloch zum nächsten aufgespürt, bis er endlich zum Opfer seiner eigenen Umgebung wurde. Die aride Omaheke [Wüste] sollte das beenden, was die deutsche Armee begonnen hatte: die Auslöschung der Herero Nation.

41. Die Rhetorik, die Trotha verwendete, um die Auslöschung der Ovaherero und Nama zu rechtfertigen, prophezeite auf unheimliche Art und Weise die Sprache, die Hitler später verwendete Hitler um die Massenvernichtungen der Juden als „ethnische Reinigung“ zu rechtfertigen, die für die Entstehung eines Neuen Deutschlands nötig sei. Trotha sah die Auslöschung der Ovaherero und Nama als für einen höheren Zweck dienlich an, als Teil der Etablierung einer neuen Weltordnung. Er sagte: “Ich zerstöre die afrikanischen Stämme mit Blutströmen... Nur nach dieser Reinigung kann etwas Neues entstehen, das dann bleibt.”

42. Gouverneur Leutwein nahm Anstoß an Trothas „endgültiger Lösung“ des Ovaherero and Nama „Problems“, allerdings nicht auf humanitärer Basis. Er nahm vielmehr auf wirtschaftlicher Basis Anstoß an der Auslöschung dieser Eingeborenenvölker, und schrieb:

Ich stimme diesen Fanatikern nicht zu, die eine komplette Zerstörung der gesamten Hereros sehen wollen...Ich würde eine solche Handlung, aus wirtschaftlicher Perspektive, als einen schwerwiegenden Fehler ansehen. Wir brauchen die Hereros als Viehzüchter...und vor Allem als Arbeitskräfte.

43. Ende 1904, wurden die überlebenden Ovaherero und Nama, die es in Südwest-Afrika noch gab und von denen die Mehrheit Frauen und Kinder waren, in Konzentrationslager gepfercht, wo sie Kolonisten und privaten Firmen als Sklavenarbeiter zur Verfügung standen, oder bei medizinischen Experimenten als menschliche Versuchskaninchen missbraucht.

44. Das berüchtigste dieser Lager befand sich auf Shark Island an der Atlantikküste, wo die deutschen Behörden viele der Lektionen lernten, die später, während des Zweiten Weltkriegs, in Auschwitz und anderen Konzentrationslagern eingesetzt wurden. Zunächst wurden alle Gefangenen in zwei Kategorien eingeteilt: die die fit genug waren um zu arbeiten

Translation Cloud LLC

121 Newark Ave., 3rd Floor, Jersey City, NJ 07302
Phone: (800) 790-3680, Fax: (212) 537-6674

Translated from English

und die die es nicht waren. Für administrative Zwecke gaben vorgedruckte Totenscheine einheitlich als Todesursache den „Tod durch Erschöpfung in Folge von Mangel“ an.

45. Schätzungen über die Todesrate durch Krankheit, Erschöpfung oder Mangelernährung auf Shark Island und anderen Konzentrationslagern lagen zwischen 45% und 74%. Trotz dieser rauen Bedingungen, wurde jeder Ovaherero, der noch stehen konnte täglich von den deutschen Wachen als Zwangsarbeiter aus dem Lager genommen, während die Kranken und Sterbenden ohne medizinische Unterstützung zurück gelassen wurden. Erschießungen, Hinrichtungen durch Erhängen und Schlagen der Zwangsarbeiter wurden von Augenzeugen und in der Presse weitläufig berichtet. Ein britischer Augenzeuge berichtete, dass „Wagenladungen voller Körper täglich an den hinteren Strand gefahren wurden, bei Ebbe in einigen Zentimetern Sand eingegraben wurden und sobald die Flut kam, wurden die Körper weggespült, als Fressen für die Haie.“

46. Deutsche Ärzte, wie Dr. Bofinger, führten medizinische Experimente an lebenden Gefangenen durch. Dieser spritzte den Ovahereros, die unter Skorbut litten, verschiedene Substanzen, darunter Arsen und Opium. Nachdem diese „Patienten“ zwangsläufig starben, obduzierte er die Körper und berichtete die Ergebnisse. Deutsche Ärzte experimentierten zudem mit Leichenteilen von Gefangenen, u.A. der Zoologe Leopold Schultzel, der bemerkte, dass das Verwenden von „Körperteilen von frischen einheimischen Leichen " eine „willkommene Ergänzung“ sei.

47. Es wurden schätzungsweise 300 Schädel nach Deutschland zum Experimentieren geschickt, teilweise von Häftlingen aus Konzentrationslagern. Das oberste Ziel der Experimente war der „Beweis“ für die Überlegenheit der „weißen Rasse“ und der „germanischen Menschen“.

48. Es gibt zudem direkte Verbindungen zwischen den medizinischen Experimenten an den Überresten der Ovaherero und Nama Opfer durch Dr. Eugen Fischer, einem deutschen Biologen und „Rassenwissenschaftler“ und späteren medizinischen Arbeitsweisen, die während des Nazi Holocausts verwendet wurden. So wurde Fischer zum Beispiel später zum Kanzler der Universität von Berlin, wo er Nazi-Ärzten Medizin lehrte. Otmar Freiherr von Verschuer war

Student von Fischer und Verschuer selbst hatte ebenfalls einen prominenten Schüler, den berühmten Dr. Josef Mengele, der im Lager von Auschwitz mit Opfern experimentierte. Zudem nahm auch, Franz Ritter von Epp, der geholfen hatte, während des Zweiten Weltkrieges, das erste Konzentrationslager in Deutschland, Dachau, zu eröffnen, und die Sturmtruppen der Nazis gegründet hatte, am Ovaherero und Nama Genozid teil. Von Epp war einer der ersten deutschen Freiwilligen in der Schutztruppe, die die Ovaherero und Nama dezimierte.

49. Der Aufstieg der Nationalsozialistischen Partei in Deutschland in den 1930ern brachte die Sturmabteilung, herausgeschmückt in ihren braunen Hemden, mit sich. Viele der frühen Nazis hatten in der Schutztruppe, den militärischen Einheiten, die in Südwest-Afrika agiert hatten, gedient und waren durch ihre charakteristischen braunen Hemden leicht zu erkennen. In Erinnerung an die deutsche Kolonial-Würde, kauften die Nazi SA-Männer zusätzliche Schutztruppen-Uniformen, in hellbraun für den Dienst im Gebiet der Kalahari-Wüste.

50. Obwohl das Konzentrationslager Shark Island und andere Todeslager schließlich geschlossen wurden, wurden die überlebenden Ovaherero und Nama als Zwangs-oder Sklavenarbeiter an deutsche Siedler verteilt. Alle Ovaherero und Nama, die älter als sieben Jahre waren, wurden gezwungen, eine Metallplatte mit ihrer Arbeits-Registrierungs-Nummer zu tragen. Zudem durften die Ovaherero und Nama weder Land noch Vieh besitzen, die beide als notwendig für das Überleben angesehen wurden.

51. Im Jahr 1985, klassifizierte der Whitaker Report der Vereinten Nationen die Massaker als Versuch, die Ovaherero und Nama von Südwest-Afrika auszulöschen und somit als einen der ersten Fälle von Genozid im 20. Jahrhundert.

52. 1998, besuchte Bundespräsident Roman Herzog Namibia und traf Ovaherero Oberhäupter. Häuptling Munjuku Nguvauva verlangte eine öffentliche Entschuldigung und Kompensationen, aber Herzog hörte kurz vor der Entschuldigung auf und drückte nur "Bedauern" aus.

53. Am 16. August 2004, zum 100. Jahrestag des Beginns des Genozids, entschuldigte sich ein Mitglied der deutschen Regierung, Heidemarie Wieczorek-Zeul,

Translation Cloud LLC

121 Newark Ave., 3rd Floor, Jersey City, NJ 07302
Phone: (800) 790-3680, Fax: (212) 537-6674

Translated from English

Deutschlands Ministerin für Wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit und drückte Trauer über den Genozid aus. Allerdings machte es die deutsche Regierung ziemlich schnell klar, dass ihre Rede nicht als „offizielle Entschuldigung von Deutschland angesehen werden könne und auch nicht als Grundlage für die Zahlung irgendwelcher Kompensationen, Reparationen oder Entschädigung.

Erst im Oktober 2011, nach drei Jahren an Gesprächen, wurden die ersten Schädel an Namibia zur Beerdigung zurückgegeben. Weitere menschliche Überreste wurden bis 2014 nicht zurückgegeben. Allerdings wurden die im Jahre 2011 zurückgegebenen Schädel nicht zum Zwecke der Beerdigung zurückgegeben, sondern um sie als physischen Beweis für die schrecklichen Verbrechen, die das Kaiserliche Deutschland begangen hatte zu erhalten. Des Weiteren gibt es für den Kläger keinerlei Möglichkeit zu erfahren, ob die 2014 zurückgeführten menschlichen Überreste die letzten Überreste darstellten, die mit der Erlaubnis der deutschen Behörden weggenommen wurden, da diese Rückführungen heimlich und ohne Wissen und Beteiligung der Kläger, die die „Betroffenen“ waren, durchgeführt wurden.

55. Obwohl die deutsche Regierung vor kurzem die Gespräche mit der namibischen Regierung über die, wie sie es nennt „historischen Ereignisse“ während der deutschen Kolonialzeit, wieder aufgenommen hat, lehnt sie es kategorisch ab, dass das was mit den Ovaherero and Nama passiert ist Genozid war. Sie argumentiert, dass jedes historische Ereignis nur als Genozid klassifiziert werden kann, wenn es nach der Umsetzung der UN Genozid Konvention im Jahre 1951 stattgefunden hat.

56. Allerdings hat zu Beginn dieses Jahres der Bundestag –Deutschlands Unterhaus im Parlament– die mutmaßlichen Misshandlungen der Armenier während des Osmanischen Reiches Anfang des 20. Jahrhunderts neu als Genozid klassifiziert. Dies öffnete die Türen für eine Neu-Klassifizierung der Misshandlung der Ovaherero und Nama zwischen 1904-1908 durch die deutschen Kolonialbehörden als Genozid.

Translation Cloud LLC

121 Newark Ave., 3rd Floor, Jersey City, NJ 07302
Phone: (800) 790-3680, Fax: (212) 537-6674

Translated from English

57. Nichtsdestotrotz weigert sich die deutsche Regierung weiterhin, mit den Anführern und Vertretern der Ovaherero und Nama direkt zu verhandeln, obwohl sie die zwei speziellen Gemeinschaften sind, auf die die Auslöschung abzielte. Des Weiteren hat Deutschland öffentlich bekannt gegeben, dass jede Handlung oder Einigung, die es möglicherweise mit der namibischen Regierung erzielt, keinerlei Reparationen oder Kompensation für die Opfer des Genozid beinhalten wird.

58. Dieser jüngste Beschluss der deutschen Regierung ist eine weitere „Wegnahme“ oder Versuch den Ovaherero and Nama ihre Eigentumsrechte zu nehmen, die durch die internationalen Gesetze anerkannt sind, einschließlich dem Recht Ansprüche geltend zu machen und von einem unparteiischen und gerechten Tribunal angehört zu werden.

SAMMELKLAGE ANSCHULDIGUNGEN

59. Kläger sind U.S.- Bürger und Ausländer, die diese Klage für sich selber einreichen und alle anderen U.S.- und nicht-U.S.-Bürger, die direkte Nachkommen von Mitgliedern der Eingeborenenvölker der Ovaherero and Nama sind.

60. Diese Handlung kann ordnungsgemäß als Sammelklage gemäß 23, Federal Rules of Civil Procedure(=US-amerikanischen Zivilprozessordnung) verwaltet werden, da die genaue Anzahl der Mitglieder der Betroffenen-Gruppe dem Kläger nicht bekannt ist, es aber geschätzt wird, dass diese Betroffenen-Gruppe so zahlreich ist, dass der Klagebeitritt von einzelnen Mitgliedern hierin als undurchführbar angesehen wird. 60. Diese Handlung kann ordnungsgemäß als Sammelklage gemäß Fed. R. Civ. P. (=US-amerikanischen Zivilprozessordnung) Regel 23(b)(1) verwaltet werden, da die Strafverfolgung für verschiedene Untaten durch oder gegen einzelne Mitglieder der Betroffenen-Gruppe, für einzelne Mitglieder der Betroffenen-Gruppe ein Risiko für Gerichtsbeschlüsse darstellen könnte, welche dann, in praktischer Hinsicht, entscheidend für andere Mitglieder, die nicht Parteien dieses Urteils sind, oder deren Möglichkeiten, ihre Interessen zu schützen erheblich beeinträchtigt oder behindert. Diese Handlung kann ordnungsgemäß als Sammelklage gemäß Fed. R. Civ. P. (=US-amerikanischen Zivilprozessordnung)Regel 23(b)(2) verwaltet werden, da die Parteien, die die Gegner der Betroffenen-Gruppe darstellen, bereits auf dem Gebiet, das normalerweise für die

Translation Cloud LLC

121 Newark Ave., 3rd Floor, Jersey City, NJ 07302
Phone: (800) 790-3680, Fax: (212) 537-6674

Translated from English

Betroffenen-Gruppe anwendbar ist, geklagt haben oder sich weigern hier zu klagen, und so einen angemessenen finalen Unterlassungsanspruch oder die entsprechenden Feststellungsklage: hinsichtlich der Betroffenen-Gruppe als Ganzes einreichen.

61. Zudem gibt es Fragen zum Gesetz und Tatsachen, die für die Betroffenen-Gruppe gelten, die über den Fragen: die einzelne Mitglieder betreffen: stehen, einschließlich:

(a) Haben die deutschen Kolonialbehörden eine absichtliche Politik und Praxis entworfen und eingesetzt um die Ovaherero und Nama auszulöschen?

(b) Haben die deutschen Kolonialbehörden systematisch enteignet und bei der Enteignung des Landes und des Viehs und anderer Eigentümer der Ovaherero and Nama geholfen und diese begünstigt?

(c) Haben die deutschen Kolonialbehörden eine Politik und Praxis für die systematische Vergewaltigung der Frauen der Ovaherero und Nama eingesetzt, dabei geholfen und diese begünstigt und sie autorisiert?

(d) Haben die deutschen Kolonialbehörden eine Politik und Praxis für die Verpflichtung der Ovaherero and Nama in die unfreiwillige Sklaverei und als Zwangs-/Sklavenarbeiter eingesetzt, dabei geholfen und diese begünstigt und sie autorisiert?

(e) Haben die deutschen Kolonialbehörden die überlebenden Ovaherero und Nama in Konzentrationslagern, auf Shark Island und anderen Konzentrationslagern, unter unmenschlichen und menschenunwürdigen Bedingungen eingesperrt, und dies ohne adäquate Nahrung, Wasser, Kleidung, medizinische Versorgung und anderen grundlegenden Anforderungen und Mitteln zum Überleben?

(f) Haben die deutschen Kolonialbehörden die pseudo-wissenschaftlichen medizinischen Experimente an den Leichen und Schädeln der Ovaherero and Nama erlaubt, dabei geholfen und diese begünstigt um auf unangebrachte und grauenhafte Art und Weise darzustellen, dass eingeborene Afrikaner „Untermenschen“ und die deutsche „Rasse“ überlegen sei?

Translation Cloud LLC

121 Newark Ave., 3rd Floor, Jersey City, NJ 07302
Phone: (800) 790-3680, Fax: (212) 537-6674

Translated from English

(g) Hat Deutschland absichtlich die Anführer und Vertreter der Ovaherero and Nama „ an den Rand getrieben“ und von allen Verhandlungen hinsichtlich des Genozids und der fälschlichen Enteignung ihres Eigentums, unter Verletzung der U.N. Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker ausgeschlossen?

62. Die Ansprüche der benannten Kläger sind typisch für die Mitglieder der Betroffenen-Gruppe und diese werden in der Lage sein, die Interessen der Betroffenen-Gruppe fair und angemessen zu schützen. Die benannten Kläger haben keine Interessen die den Interessen der anderen Mitglieder der Betroffenen-Gruppe entgegenwirken.

ANKLAGEPUNKT I

(Verletzung des Internationalen Rechts Unter Dem Alien Tort Statut, 28 U.S.C. § 1350, Gewohnheitsrecht und Völkerrecht)

63. Die Kläger wiederholen und machen die vorhergehenden Absätze dieser Strafanzeige, als wenn sie komplett hierin enthalten wären, erneut geltend.

64. Deutschlands grauenhafte Misshandlung der Ovaherero and Nama, während der Kolonialzeit, einschließlich aber nicht beschränkt auf die Massentötungen, die die Absicht hatten, die Ovaherero und Nama auszulöschen, die systematische Vergewaltigung und Missbrauch der Frauen der Ovaherero und Nama, die Wegnahme und Enteignung von Land, Vieh und anderem Eigentum ohne Kompensation und zur Förderung von Deutschlands Genozid- Politik, das Einpferchen der überlebenden Ovaherero und Nama in Konzentrationslager, die Ausbeutung der überlebenden Ovaherero und Nama als Zwangs-/Sklavenarbeiter, sowie die Verwendung der Leichen und Schädel der Ovaherero und Nama für pseudowissenschaftliche Experimente und öffentliche Zurschaustellung, stellen unter internationalem Recht einen Genozid dar.

65. Zudem ist Deutschland, als die gesetzliche Regierungsbehörde während der Kolonialzeit, verantwortlich für Beihilfe der deutschen Siedler und Bewohner des ehemaligen Südwest-Afrika bei der Konfiszierung von Land, Vieh und anderem Eigentum von den Ovaherero und Nama unter Verletzung des internationalen Rechts, der systematischen Vergewaltigung der Frauen der Ovaherero and Nama durch die genannten deutschen

Translation Cloud LLC

121 Newark Ave., 3rd Floor, Jersey City, NJ 07302
Phone: (800) 790-3680, Fax: (212) 537-6674

Translated from English

bürgerlichen und militärischen Personen, sowie die illegale Verwendung der Ovaherero and Nama als Zwangs-/Sklavenarbeiter.

66. Deutschland ist zudem gegenüber den Klägern und der Klärgemeinschaft verantwortlich für seine Verletzungen der U.N. Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker, die daraus bestehen, dass es sich geweigert hat, anzuerkennen, dass die gesetzlichen Vertreter der eingeborenen Ovaherero and Nama ein Recht darauf haben, an den Verhandlungen, die mit der Genozid-Politik und den Praktiken der deutschen kaiserlichen Behörden während der Kolonialzeit in Verbindung stehen, teilzunehmen, dass es sich geweigert hat, das Recht der Ovaherero and Nama auf Selbstbestimmung, anzuerkennen und dass es sich weigert, das Thema Reparationen und Kompensation an die Ovaherero und Nama für den katastrophalen Missbrauch den sie gezwungen waren auszuhalten, auch nur in Erwägung zu ziehen.

67. Deutschland ist gegenüber den nicht-amerikanischen Klägern and Mitgliedern der Klärgemeinschaft verantwortlich für Schäden gemäß dem Alien Tort Statute, 28 U.S.C. §1350, in einer Höhe die während des Verfahrens festzulegen ist.

68. Deutschland ist gegenüber den amerikanischen Klägern and Mitgliedern der Klärgemeinschaft verantwortlich für diese Verletzungen des internationalen Rechts unter amerikanischem Gewohnheitsrecht, das das internationale Recht einschließt, in einer Höhe die während des Verfahrens festzulegen ist.

ANKLAGEPUNKT II

(Widerrechtliche Aneignung)

69. Die Kläger wiederholen und machen die vorhergehenden Absätze dieser Strafanzeige, als wenn sie komplett hierin enthalten wären, erneut geltend.

70. Deutschlands Konfiszierung und illegale Wegnahme von Land, Vieh und anderem Eigentum der Ovaherero and Nama ohne Kompensation stellt gemäß dem Gewohnheitsrecht und dem Staatsrecht von New York eine Widerrechtliche Aneignung dar.

71. Deutschlands Beihilfe bei der Konfiszierung und illegalen Wegnahme des Landes, Viehs und anderem Eigentum der Ovaherero und Nama durch Deutsche und andere während der

Translation Cloud LLC

121 Newark Ave., 3rd Floor, Jersey City, NJ 07302
Phone: (800) 790-3680, Fax: (212) 537-6674

Translated from English

Kolonialzeit, ohne Kompensation, stellt gemäß dem Gewohnheitsrecht und dem Staatsrecht von New York eine Widerrechtliche Aneignung dar.

72. Dadurch wurden die Kläger und alle Mitglieder der Betroffenen-Gruppe der Ovaherero and Nama ihres Eigentums, seiner Verwendung und Freude, sowie jeglichen Zinsen oder Leistungen, die daraus verdient werden hätten können, beraubt

73. Deutschland ist gegenüber den Klägern und der Klärgemeinschaft für derartige Schäden verantwortlich, in einer Höhe die während des Verfahrens festzulegen ist.

74. Den Klägern und anderen Mitgliedern der Betroffenen-Gruppe steht außerdem die Rückführung der Vermögenswerte und des Eigentums zu, die direkt von der Beklagten geraubt und konfisziert wurden, oder bei denen die Beklagte geholfen oder Beihilfe geleistet hat, in einer Höhe die während des Verfahrens festzulegen ist.

ANKLAGEPUNKT III (Ungerechtfertigte Bereicherung)

75. Die Kläger wiederholen und machen die vorhergehenden Absätze dieser Strafanzeige, als wenn sie komplett hierin enthalten wären, erneut geltend.

76. Durch ihre Besitznahme, Verwendung und den Beibehalt des Eigentums, dass von den Klägern und den Mitgliedern der Betroffenen-Gruppe geraubt wurde, durch ihre Beihilfe anderer, um sich das Eigentum der Kläger widerrechtlich anzueignen, und durch ihre Weigerung und das Versäumnis, besagte Vermögenswerte an die rechtmäßigen Besitzer zurückzuführen, hat die Beklagte die Kläger und andere Mitglieder der Betroffenen-Gruppe ihres Eigentums beraubt.

77. Kläger und andere Mitglieder der Betroffenen-Gruppe sind daher berechtigt, für Schäden kompensiert zu werden in einer Höhe die während des Verfahrens festzulegen ist.

ANKLAGEPUNKT IV (Rechenschaftsbericht)

78. Die Kläger wiederholen und machen die vorhergehenden Absätze dieser Strafanzeige, als wenn sie komplett hierin enthalten wären, erneut geltend.

Translation Cloud LLC

121 Newark Ave., 3rd Floor, Jersey City, NJ 07302
Phone: (800) 790-3680, Fax: (212) 537-6674

Translated from English

79. Klägern and Mitgliedern der Klärgemeinschaft steht ein Rechenschaftsbericht von Deutschland über die Verluste, die sie durch die Konfiszierung ihres Landes, Viehs und anderen Eigentümern unter Verletzung des internationalen Rechts, erlitten haben, zu.

ANKLAGEPUNKT V (Feststellungsurteil)

80. Die Kläger wiederholen und machen die vorhergehenden Absätze dieser Strafanzeige, als wenn sie komplett hierin enthalten wären, erneut geltend.

81. Den Klägern und Mitgliedern der Klärgemeinschaft steht eine Verfügung des Gerichts zu, die erklärt, dass der Ausschluss von Klägern, als die legitimen und gesetzlichen Vertreter der Eingeborenenvölker der Ovaherero and Nama, von den aktuellen Verhandlungen über den Gegenstand dieser Strafanzeige, durch die Beklagte, eine Verletzung der Rechte der Kläger unter internationalem Recht, einschließlich der U.N. Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker, darstellt.

FORDERN EINES GESCHWORENENGERICHTS

82. Die Kläger fordern ein Geschworenengericht zu allen Aspekten, die auf diese Art verhandelbar sind.

WESWEGEN, die Kläger respektvoll verlangen, dass dieses Gericht:

- (a) Dies als Sammelklage bestätigt gemäß Regel 23 der Federal Rules of Civil Procedure (=US-amerikanischen Zivilprozessordnung) ;
- (b) Anordnet, dass die unterschreibenden Anwälte als Betroffenen-Gruppe-Anwalt bestimmt werden;
- (c) Das hierin beschriebene Verhalten der Beklagten gerichtlich anerkennt und verfügt, dass es eine Verletzung des internationalen Rechts, dem amerikanischen Gesetzesrecht und Gewohnheitsrecht und dem Recht des Staates New York darstellt;
- (d) Der Beklagten per Gerichtsbeschluss untersagt und sie davon abhält, die Kläger und andere gesetzliche Vertreter der Ovaherero and Nama, weiterhin von der Teilnahme an Diskussionen und Verhandlungen, die den Gegenstand dieser Strafanzeige zum Thema haben, ausschließt. Dies stellt, unter der U.N. Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker zur Selbstbestimmung aller Eingeborenenvölker und ihrem Recht, hinsichtlich der Angelegenheiten, die mit den Verlusten, die sie erlitten haben, in Verbindung stehen, teilzunehmen und für sich selbst zu sprechen eine Verletzung der Rechte der Kläger dar;

Translation Cloud LLC

121 Newark Ave., 3rd Floor, Jersey City, NJ 07302
Phone: (800) 790-3680, Fax: (212) 537-6674

Translated from English

- (e) Den Klägern und den Mitglieder der Betroffenen-Gruppe gemäß dem Alien Tort Statute und dem amerikanischen Gewohnheitsrecht Schadenersatz für die Schäden, die der Kläger und die Klärgemeinschaft, aufgrund der Verletzung des internationalen Rechts, einschließlich der Genozid Konvention und der U.N. Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker, erlitten haben, zuspricht;
- (f) Den Klägern und den Mitglieder der Betroffenen-Gruppe für alle Verletzungen des Gewohnheits- und Staatenrechts, einschließlich der Widerrechtlichen Aneignung und der Unrechtmäßigen Bereicherung, Schadenersatz zuspricht,;
- (g) Anordnet, dass die Beklagte einen Rechenschaftsbericht über den Wert der Ländereien, des Viehs und des anderen Eigentums anfertigen lässt, das von den Ovaherero und Nama konfisziert und genommen wurde;
- (h) Anordnet, dass ein gerichtlich angeordnetes Treuhandverhältnis, hinsichtlich sämtlicher Ländereien, sämtlichen Viehs und allem anderen Eigentum, dass den Klägern und anderen Mitgliedern der Betroffenen-Gruppe geraubt wurde, und dem daraus entstandenem Profit, eingerichtet wird;
- (i) Den Klägern und den Mitglieder der Betroffenen-Gruppe Schadenersatzverpflichtungen zuspricht, und zwar in einer Größenordnung, die ausreicht, um die Beklagte für ihre offenkundigen und abscheulichen Verletzungen des internationalen Rechts zu bestrafen und sie zukünftig von diesem Verhalten abzuhalten; und
- (j) Den Klägern die Unkosten für das Einreichen dieser Klage, einschließlich der Bezahlung der angemessenen Anwaltskosten zuspricht; und
- (k) Diese und weitere Entschädigungen gewährt, wie es dieses Gericht für gerecht und ordnungsgemäß ansieht.

Datiert: New York, New York
5. Januar, 2017

McCALLION & ASSOCIATES LLP

/s/

Durch: Kenneth F. McCallion

Vom Anwalt:
Professor Richard H. Weisberg,
Benjamin N. Cardozo Juristische Fakultät

100 Park Avenue – 16th floor
New York, New York 10017
(646) 366-0884
Anwälte der Kläger

Translation Cloud LLC

121 Newark Avenue, 3rd Floor, Jersey City, NJ 07302
Phone: (800) 790-3680, Fax: (212) 537-6674

Translation Certification

Translation of "Legal Document" from English to German language

We, Translation Cloud LLC, a professional translation company, hereby certify that the above-mentioned document has been translated by an experienced and qualified professional translator and that, in our best judgment, the translated text truly reflects the content, meaning, and style of the original text and constitutes in every respect a correct and true translation of the original document.

This is to certify the correctness of the translation only. We do not guarantee that the original is a genuine document, or that the statements contained in the original document are true. Further, Translation Cloud LLC assumes no liability for the way in which the translation is used by the customer or any third party, including end users of the translation.

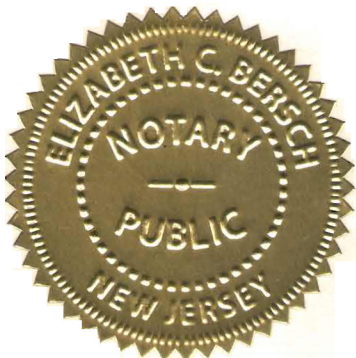
A copy of the translation is attached to this certification.

Kavita Ramgahan
Kavita Ramgahan, Project Coordinator

Translation Cloud LLC

Dated: March 15, 2017

ELIZABETH C. BERSCH
NOTARY PUBLIC OF NEW JERSEY
ID # 50033135
My Commission Expires 2/24/2021



Notarization:
Sworn and subscribed before me this date March 15, 2017
Elizabeth Bersch, Jersey City, New Jersey
(Notary Public)